

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924

Nr. 45.

Inhalt: Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, S. 597. — Gesetz, über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren, S. 598. — Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Bedeichung der Pohnshallig und des Vorkummoogvorlandes auf der Insel Nordstrand im Regierungsbezirk Schleswig, S. 599. — Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Beendigung der Bedeichung der Grobde auf Norderney im Regierungsbezirk Aurich, S. 599. — Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 185) durchzuführende Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, S. 600.

(Nr. 12881.) Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen. Vom 9. August 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Rechtsverordnungen des Staatsministeriums oder einzelner Staatsminister werden in der Gesetzsammlung oder im Preussischen Staatsanzeiger oder in einem der Ministerialblätter verkündet. Die Verkündung an einer dieser Stellen genügt auch dann, wenn durch frühere Gesetze und Verordnungen eine bestimmte Art der Verkündung vorgeschrieben ist.

(2) Für Rechtsverordnungen in Besoldungsangelegenheiten ist die Verkündung im Preussischen Besoldungsblatt ausreichend. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Verordnungen auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaats Preußen sind stets in der Gesetzsammlung zu verkünden.

(4) Verordnungen auf Grund des Artikels 48 Abs. 4 der Reichsverfassung können zunächst auch in anderer als der im Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Weise rechtsgültig verkündet werden, müssen dann aber sobald wie möglich auch in der Gesetzsammlung in ihrem vollen Wortlaute nachrichtlich mitgeteilt werden.

§ 2.

Die nicht in der Preussischen Gesetzsammlung veröffentlichten Rechtsverordnungen sind unter Angabe der Stelle der Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens in der Gesetzsammlung nachrichtlich anzuführen.

§ 3.

Rechtsverordnungen treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verkündung folgenden Tage in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kann für die Zukunft die Rechtswirksamkeit der Verkündung von Rechtsverordnungen, die früher in einer dem § 1 Abs. 1 und 2 entsprechenden Weise erfolgt ist, nicht in Frage gestellt werden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. August 1924.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Severing.

(Nr. 12882.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren.
Vom 9. August 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein weiterer Betrag von 1 600 000 Goldmark zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die auf Grund dieser Ermächtigung aufgenommene Schuld ist derart zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Erlöse aus dem Verkaufe der mit Anleihemitteln urbar gemachten Moore, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. August 1924.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun.

Severing.

Wendorff.

(Nr. 12883.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Bedeckung der Pohnshallig und des Morsumkoogvorlandes auf der Insel Nordstrand im Regierungsbezirke Schleswig. Vom 14. August 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 530 000 (fünfhundertdreißigtausend) Goldmark für die Fertigstellung der Bedeckung der Pohnshallig und des Morsumkoogvorlandes auf der Insel Nordstrand im Regierungsbezirke Schleswig zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die auf Grund dieser Ermächtigung aufgenommene Schuld ist derart zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusehen.

§ 3.

Die Erlöse aus dem etwaigen Verkaufe des eingedeichten Vorlandes, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern bei Verkäufen gegen Rentenzahlung auch die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. August 1924.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun.

Severing.

Wendorff.

(Nr. 12884.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Beendigung der Bedeckung der Grohde auf Norderney im Regierungsbezirk Aurich. Vom 14. August 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein weiterer Betrag von 230 000 Goldmark zur Beendigung der Winterbedeckung der Grohde auf Norderney im Regierungsbezirk Aurich zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die auf Grund dieser Ermächtigung aufgenommene Schuld ist derart zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden.

Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Erlöse aus einem etwaigen späteren Verkaufe des eingedeichten Geländes, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. August 1924.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun.

Severing.

Wendorff.

(Nr. 12885.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 185) durchzuführende Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder. Vom 14. August 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für die nach dem Gesetze, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 185) durchzuführende Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder sind durch das Gesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 320) weitere Geldmittel in Höhe von zunächst 36 Millionen Mark bereitgestellt. Die Bausumme wird um weitere 7 Millionen Goldmark erhöht.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die auf Grund dieser Ermächtigung aufgenommene Schuld ist derart zu tilgen, daß jährlich 1,5 vom Hundert des Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. August 1924.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun.

Boelig.

Wendorff.